

Flugplatzordnung

Stand: 08.04.2012



1. Betriebszeiten

- a) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren
Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr Ortszeit,
jedoch längstens bis Sonnenuntergang.
- b) Segelflugmodelle und Flugmodelle mit Elektromotoren
Montag-Sonntag von 9.00 Uhr - 20.00 Uhr Ortszeit,
jedoch längstens bis Sonnenuntergang
- c) An besonders geschützten Feiertagen wie Karfreitag besteht für alle Flugmodelle
Flugverbot. An Totengedenktagen besteht Flugverbot bis 13.00 Uhr

2. Flugmodelle

Aufstieg von Flugmodellen:

- a) ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse.
- b) mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse, die einen
Schallpegel von 81 dB(A)/25 m nicht überschreiten. Bei 2 Flugmodellen
gleichzeitig in der Luft 78 dB(A)/25m je Modell, bei 3 Flugmodellen
gleichzeitig 76 dB(A)/25m.
- c) Die Flugmodelle sind regelmäßig zu messen, um die Einhaltung des max.
Schallpegels zu gewährleisten. Technische Weiterentwicklungen zur Reduzierung
des Schallpegels sind anzuwenden. Es ist ein Messprotokoll (Lärmpass) zu
erstellen.
- d) Anzahl zugelassener Flugmodelle: Es dürfen maximal 8 Flugmodelle, davon
max. 3 mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.

3. Flugraum

Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte
Bereich zugelassen. Es bestehen folgende Verbote:

- a) Flugverbote
 - über dem Park-, Zuschauer- und Vorbereitungsraum
 - außerhalb des Flugsektors,
 - innerhalb des nordostwärtigen Sektors („gesperrter Bereich“)
 - soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes
Personen aufhalten, über diesen Feldern.

- bei landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb eines Abstandes von der Betriebsfläche von 100 m Richtung Westen, 50 m Richtung Süden, Richtung Osten bis zum Ende des Flugsektors und Richtung Norden bis zum Feldweg 1. Die Lage der Schutzzone für die Landwirtschaft ergibt sich aus der Anlage.

b) Start- und Landeverbot, soweit sich

- auf den Start- und Landeflächen unbefugte Personen oder bewegliche Hindernisse.
- auf den Feldwegen, im Ab- oder Anflugbereich Personen oder Fahrzeuge befinden.

4. Sicherung / Absperrung

Die nördlich liegenden Vorbereitungsräume, Parkplätze und Zuschauerräume sind zur Betriebsfläche hin abzusperren. (Abstand zur Piste mindestens 25m).

5. Flugbetrieb

a) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört wird.

b) Sender dürfen nur eingeschaltet werden, wenn gemäß Frequenztafel eine Kanalfreiheit garantiert ist.

c) Eine ausreichender Versicherungsnachweis ist ständig mitzuführen.

d) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat. (Nachweis: Führerschein, Bescheinigung des DRK). Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die deutlich sichtbar und jederzeit erreichbar auf dem Fluggelände anzubringen ist.

e) Vor dem Flugbetrieb (**Flugbetrieb gilt ab 3 Modellen gleichzeitig in der Luft**) ist ein Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und notfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen auf dem Fluggelände. Auf dem Gelände hat er ein Flugleiterbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten, besondere Vorkommnisse oder Unfälle während des Flugbetriebs aufzuführen sind. Der Betrieb von Modellen ist im Flugleiterbuch festzuhalten. Nach Absprache sind Einzelflüge möglich.

(Der Dienst des Flugleiters ist im Flugleiterhandbuch geregelt.)

Während seiner Dienstzeit darf der Flugleiter kein Modell betreiben!

f) Beobachtete Abstürze müssen laut und deutlich bekannt gegeben werden.

g) Gastflieger können (bei Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes) gegen eine Gebühr von € 2,50 pro Flugtag vom Flugleiter eine Starterlaubnis erhalten. Sie sind auf die bestehende Flugplatzordnung hinzuweisen.

h) Vereinsfremde Gastflieger müssen vom Flugleiter auf ihre Flugbefähigung

überprüft werden.

i) Bewegliche Startgeräte dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

j) Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist verboten.

4. Verhalten beim Start

a) Das Rollen mit laufendem Motor innerhalb des Vorbereitungsraums ist nicht erlaubt.

Mit laufendem Motor ist das Modell im Vorbereitungsraum zu tragen oder zu führen.

b) Rollen zum Start. Stopp am Pilotenstandort. Pilot fragt: „Start frei“? Der Start beginnt auf Höhe der Piloten bzw. des Pilotenstandorts, falls dies nicht möglich ist, muss beim Flugleiter ein Einzelstart genehmigt werden. Nach Freigabe der bereits fliegenden Piloten, kann der Startvorgang mit dem Ruf: „Start“! durchgeführt werden. Nach dem Start ist unverzüglich der Pilotenstandort aufzusuchen.

5. Verhalten bei der Landung

a) Die Landung ist rechtzeitig anzukündigen, mit dem Ruf: „Landung“, danach kann je nach Bedarf der Pilotenstandort verlassen werden.

b) Nach der Landung ist die Start- und Landebahn unverzüglich zu räumen.

c) Motormodelle mit stehendem Propeller und „Notlandungen“ wegen Störung haben immer Vorrang.

d) Das Zurückrollen (gilt auch für Helis) in den Vorbereitungsraum mit laufendem Motor ist untersagt. In Höhe des letzten abgestellten Modells ist der Motor abzustellen.

gez.

Der Vorstand

Stand: 08.04.2012